

§ 022 PatG

(1) Das [Patent](#) wird auf Antrag (§ 81 [PatG](#)) für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, dass einer der in § [21 Abs. 1 PatG](#) aufgezählten Gründe vorliegt oder der Schutzbereich des Patents erweitert worden ist.

(2) § [21 Abs. 2 und 3 PatG](#) ist entsprechend anzuwenden.